

**Beschluss der Bistums-KODA Speyer zur Übernahme von Regelungen des neu
gestalteten Tarifrechts des öffentlichen Dienstes**
vom 07.06.2006

(OVB 2006, S. 120-125; 2007, S. 379; 2008, S. 135 f; 2010, S. 185 f; 2011, S. 414)

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (OVB 1993, S. 660 ff.; 1994, S. 28) und nach Maßgabe der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in der Diözese Speyer (OVB 1998, S. 351 ff.; 2002, S. 235) ergeht folgender Beschluss:

§ 1

- (1) Die auf der Grundlage der Einigung der Tarifvertragsparteien des TVöD über eine umfassende Neugestaltung des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst vom 09. Februar 2005 / 13. September 2005 mit Wirkung zum 01. Oktober 2005 in Kraft getretenen Regelungen des TVöD und der ihn ergänzenden oder begleitenden Tarifverträge werden zum 01. Oktober 2007 in der für die Tarifbeschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes in Rheinland-Pfalz (KAV-Rheinland-Pfalz) ist, geltenden Fassung dem kirchlichen Arbeitsvertragsrecht zugrunde gelegt, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.
- (2) Soweit die Regelungen des TVöD-VKA bis zum 31. Dezember 2007 auf der Grundlage der Regelungen des TV-Meistbegünstigung vom 09. Februar 2005 geändert werden, werden diese zum jeweiligen Zeitpunkt, frühestens zu den genannten Einführungsterminen, Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.

§ 2

- (1) Die zur Einführung des TVöD tarifvertraglich vereinbarten Übergangsregelungen gelten für die Beschäftigten im Geltungsbereich des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts ebenfalls, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst.
- (2) Die sich aus dem TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergebenden Überführungsarbeiten aus den bis zum 30. September 2007 geltenden Vergütungs-/Lohnregelungen und den dazugehörigen Vergütungs-/Lohntabellen in die ab 01. Oktober 2007 geltenden Vergütungsregelungen mit der dazu gehörigen Entgelttabelle sind bis spätestens 31. Dezember 2007 abzuwickeln.
- (3) Differenzbeträge in der Vergütung für den Zeitraum vom 01. Oktober 2007 bis 30. November 2007, die sich durch die Regelungen des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA ergeben, werden zum Vergütungszahltag des Monats Dezember 2007 fällig.

§ 3

- (1) Veränderungen im Bereich des TVöD werden zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, soweit es für § 18 TVöD zu einer Erhöhung des für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens kommt.
- (2) Der Anspruch auf die veränderte Vergütung bzw. Einmalzahlung wird zum Vergütungszahltag des dritten Monats fällig, der auf den Abschluss des Tarifvertrags folgt.
- (3) Regelungen in Änderungstarifverträgen der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes, die sich auf das Datum der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) zum 01.10.2005 beziehen, werden nicht umgesetzt. Bezüglich dieser tariflichen Regelungen hat die Bistums-KODA unverzüglich Regelungen zu finden, die den tariflichen Regelungen nach Sinn, Zweck und zeitlichem Rahmen am nächsten kommen.

Notiz zu § 3 Abs. 1:

Beim Nachvollzug zukünftiger Erhöhungen des Leistungsentgelt-Gesamtvolumens gem. § 18 TVöD ist der durch die Absenkung von 1 v.H. auf 0,63 v.H. (vgl. § 6) erzielte Abstand von 3/8 einzuhalten.

Notiz zu § 3 Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben in den zurückliegenden Tarifrunden schon mehrfach spezifische Regelungen, insbesondere Vergütungsregelungen getroffen, für die die Einführung des TVöD zum 01.10.2005 und insbesondere die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschaffene Vergütungsordnung von Bedeutung waren (beispielsweise Pauschalzahlungen für bestimmte Zeiträume). Da für das Bistum der TVöD erst zum 01.10.2007 eingeführt wurde, bedürfen solche Regelungen einer gesonderten Prüfung und ggf. entsprechender Anpassung. Die KODA ist sich einig, dass solche Regelungen einer raschen Bearbeitung und Erledigung bedürfen.

§ 4

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b TVöD-AT kann durch Dienstvereinbarung eine Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 40 Stunden geregelt werden.

§ 5

- (1) Vom BAT/BL, BAT/VkA, MTArb und von den diese ergänzenden Tarifverträgen (Stand 31. Januar 2005) abweichende oder diese ergänzende Regelungen im kirchlichen Arbeitsvertragsrecht (Art. 3 ff. der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse, Stand 1. Dezember 2005 sowie Art. 1 Abs. 2 hinsichtlich der Lehrer-Richtlinien der TdL) bleiben bis zu einer Änderung durch die

Bistums-KODA in Kraft. Soweit durch im TVöD geregelte Tatbestände eine Anpassung erfolgen muss, erfolgt die Anpassung bis zum 31. Dezember 2008.

- (2) Für Art. 11 und 19 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse ergibt sich aus der Einführung des TVöD kein Anpassungsbedarf.
- (3) Beziiglich Art. 16 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse ist bis zum 30.09.2007 eine Entscheidung der KODA zu treffen.

§ 6

- (1) § 18 TVöD-AT (Leistungsentgelt) wird nicht übernommen; hierzu ist auf der Grundlage des § 18 TVöD bis zum 1. Oktober 2007 ein gesonderter Beschluss zu fassen. Bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes entspricht das für eine Zulage zur Verfügung stehende Gesamtvolume 0,63 v.H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. Das für eine Zulage zur Verfügung stehende Gesamtvolume ist zweckentsprechend zu verwenden; es besteht die Verpflichtung zu jährlicher Auszahlung der Zulage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser.

Notiz 1 zu § 6 Abs. 1:

Die Bistums-KODA legt für das Gesamtvolume eine Zielgröße von 5 v.H. fest. Die im Vergleich zu § 18 TVöD-VKA um 3 Prozentpunkte reduzierte Zielgröße dient zur Finanzierung der Übernahme des TVöD-VKA für die Bereiche, die bisher den BAT B/L angewandt haben. Sollte sich die im TVöD-VKA vereinbarte Zielgröße ändern, ist die hier festgelegte Zielgröße unter Einhaltung des Abstandes von 3 Prozentpunkten anzupassen.

Notiz 2 zu § 6 Abs. 1:

In der Bistums-KODA besteht Konsens dahingehend, dass die vereinbarte Zielgröße von 5 v.H. nicht in Form eines Leistungsentgeltes verausgabt werden muss. Zur Erarbeitung einer für den kirchlichen Dienst passenden Form der Leistungsvergütung beruft die KODA eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge erarbeitet.

Notiz 3 zu § 6 Abs. 1:

Kommt bis zum 1. Oktober 2007 keine Regelung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 7,5 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts, insgesamt jedoch nicht mehr als das Gesamtvolume gem. § 6 Abs. 1. Solange auch in den Folgejahren keine Einigung über eine Regelung zustande kommt, gilt Satz 1 ebenfalls. Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zeitweilig im Kalenderjahr ruhte oder die kein Entgelt oder Entgeltersatzleistung erhielten, wird die Zulage

anteilig gekürzt, wenn der Zeitraum des Ruhens oder des Fortbestandes ohne Entgelt oder Entgeltersatzleistung mindestens einen Monat gedauert hat.

Notiz 4 zu § 6 Abs. 1:

Dem Tabellenentgelt im Sinne der Notizen zu § 6 ist das Vergleichsentgelt gleichgestellt.

Notiz 5 zu § 6 Abs. 1:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichung der Altersgrenze, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente geendet hat, erhalten die Auszahlung anteilmäßig. Bei unterjährigem Ausscheiden beträgt das Leistungsentgelt derzeit 0,63 % des im Jahr des Ausscheidens insgesamt bezogenen Tabellenentgelts/Vergleichsentgelts.

Notiz 6 zu § 6 Abs. 1:

Im Jahr 2008 errechnet sich das Gesamtvolumen des Vorjahres nach folgender Formel: Summe der Tabellenentgelte oder Vergleichsentgelte der Monate Oktober bis Dezember 2007 x 4.

Notiz 7 zu § 6 Abs. 1:

Die Kirchengemeinden im Bistum gelten nicht als eigene Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung. Sie werden vielmehr mit dem Bischöflichen Ordinariat abrechnungstechnisch zusammengefasst.

§ 7

Für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser treten die §§ 45-49 des TVöD-BT-K zum 1. Januar 2007 in Kraft. Durch Dienstvereinbarung kann ein früherer Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 8

- (1) Die Vorschriften des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA sind bis zum 31. Dezember 2006 redaktionell anzupassen.
- (2) § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ erhält folgende Fassung: Bei den Beschäftigten aus dem Bereich des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts gem. Art. 1 KODA-Beschlüsse setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. Ist der Ehegatte des Beschäftigten im kirchlichen Dienst, im Geltungsbereich der AVR oder außerhalb des kirchlichen Dienstes (insbesondere im öffentlichen Dienst) beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, bestimmt sich die Höhe des überzuleitenden Ehegatten-Ortszuschlages nach Art. 16 der KODA-Beschlüsse.

Notiz 1 zu § 8 Abs. 1:

Auch wenn der TVöD von den Tarifvertragsparteien schon zum 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt worden ist, fehlen in ihm noch wesentliche Regelungen (etwa die Eingruppierungsvorschriften [§§ 12,

13 TVöD] und die Entgeltordnung), die nach Ausarbeitung zum 1. Oktober 2007 in Geltung gesetzt werden sollen. Regelungen des TVÜ-Bund/VKA, die der Ausfüllung dieser Lücke im TVöD dienen, können bei einer Einführung des gesamten TVöD erst zum 1. Oktober 2007 entfallen. Alle sonstigen Überleitungsvorschriften sind mit dem Ziel, den TVöD zum 1. Oktober 2007 ohne weitere Übergangszeiträume einzuführen und alle Arbeitsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt in das neue Recht überzuleiten, redaktionell anzupassen.

Notiz 2 zu § 8 Abs. 1:

Stichtag für die anspruchsgrundlegenden Voraussetzungen des Strukturausgleichs (§ 12 Abs. 1 TVÜ-Bund/VKA) und die Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (§ 8 Abs. 1, 2 TVÜ-Bund/VKA) ist der 1. Oktober 2007. Für Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer eingruppiert sind (Art. 4 der KODA-Beschlüsse) und bei denen ein Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg aussteht, der von den Überleitungs-Regelungen des TVÜ-Bund/VKA nicht erfasst wird, sind ergänzende Überleitungsvorschriften auszuarbeiten. § 20 TVÜ-VKA entfällt. § 20 TVÜ-Bund und § 21 TVÜ-VKA werden wegen der Sonderregelung in § 9 ersatzlos gestrichen.

Notiz 1 zu § 8 Abs. 2:

Zweck dieser Regelung ist es, den Beschäftigten den am 30.09.2007 bestehenden Besitzstand zu erhalten.

§ 9

- (1) Der TV-Einmalzahlung (VKA) vom 9. Februar 2005 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Zahlung für die Jahre 2006 und 2007 in einer Summe im April 2007 erfolgt. Der Anspruch besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des Monats April 2007 einen Entgeltanspruch hat.

Die Einmalzahlung beträgt

bei Arbeiterinnen und Arbeitern	500,- Euro
bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen X bis VII	500,- Euro
bei Beschäftigten der Vergütungsgruppen VI bis I	450,- Euro
bei Auszubildenden und Berufspraktikanten/-innen	
im Sinne von Art. 3 VI. KODA-Beschlüsse	250,- Euro.

- (2) Sofern für die Tarifbeschäftigte des Landes Rheinland-Pfalz tarifvertraglich Einmalzahlungen beschlossen werden, werden diese nicht gezahlt. Die Dynamik des bis zum 30. September 2007 fortgeltenden Art. 1 Abs. 2 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse wird in dieser Hinsicht ausdrücklich eingeschränkt.
- (3) Für die Beschäftigten der katholischen Krankenhäuser gelten § 21 TVÜ-VKA beziehungsweise für die Auszubildenden die entsprechende Regelung des jeweils einschlägigen TVAöD (AT/BBiG/Pflege).

§ 10

Art. 1 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse mit Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 hinsichtlich der Lehrer-Richtlinien der TdL tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.